



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Februar 2013 (20.02)  
(OR. en)**

**6207/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0262 (NLE)**

---

**JUSTCIV 23  
ATO 18**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	6179/13 JUSTCIV 21 ATO 15
Nr. Komm.dok.:	14364/12 JUSTCIV 296 ATO 133
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten (im Folgenden "Vorschlag"), vorgelegt.

## II. PRÜFUNG DES VORSCHLAGS

2. Die Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 19. Oktober und 20. Dezember 2012 und vom 31. Januar 2013 geprüft.
3. Der Vorsitz hat am 31. Januar 2013 in der jüngsten Sitzung der Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) Vorschläge im Hinblick auf eine allgemeine Annahme des Vorschlags gemacht. Es zeichnete sich ein breiter Konsens ab<sup>1</sup>, wobei einige Prüfungsvorbehalte eingelegt wurden. Diese Prüfungsvorbehalte sind inzwischen aufgehoben worden.
4. In der Sitzung wurde darauf hingewiesen, dass die von den Mitgliedstaaten, an die der Vorschlag gerichtet ist, abzugebende Erklärung einen Mangel an Einheitlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vorschriften für das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen bei nuklearen Schäden bewirken würde. In Anbetracht der während und nach dieser Sitzung geführten Beratungen hat die Kommission zugestimmt, eine Ausweitung der in dem Vorschlag dargelegten Lösung – d.h. einer Erklärung über den Vorrang der Vorschriften des Unionsrechts – auf die Mitgliedstaaten, die das Protokoll von 1997 vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union ratifiziert haben, sowie auf die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens<sup>2</sup> sind, in Erwägung zu ziehen.
5. Das Vereinigte Königreich und Irland, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Anwendung findet, beteiligen sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
6. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 6179/13 JUSTCIV 21 ATO 15.

<sup>2</sup> Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie.

### III. FAZIT

7. Der AStV/Rat wird daher ersucht,

- (a) seine Einigung über den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, das Protokoll zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten und eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts abzugeben, in der Fassung des Dokuments 6206/13 JUSTCIV 22 ATO 17<sup>1</sup>, zu bestätigen;
- (b) die Zuleitung des Entwurfs des Beschlusses des Rates an das Europäische Parlament zu beschließen, um die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erhalten.

---

---

<sup>1</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteter Text.